

Aktenzeichen:

4 RJ 245/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 31. Januar 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 15. Dezember 1961 unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. B r o c k h o f f als Vorsitzendem,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h
und Bundesrichter	Dr. E c k e r als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter	W u n n e r
und Bundessozialrichter	N o t t b o h m als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. April 1961 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

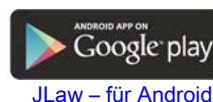
Der im Jahre 1921 geborene Kläger begehrt die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit. Am 15. Februar 1958 war er mit seiner Frau und seinen vier Kindern als Spätaussiedler aus Westpreußen in das Bundesgebiet gekommen. Er bezieht bereits Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) und eine Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Versorgungsverwaltung hat anerkannt, daß seine Erwerbsfähigkeit infolge eines Kriegsschadens um 40 v.H. gemindert sei. Den Ausschlag für diese Einschätzung gaben die Befunde, die auch im gegenwärtigen Verfahren im Vordergrund der Betrachtung stehen. Im Dezember 1943 war der Kläger durch Granatsplitter am rechten Knie verwundet worden. Ein Splitter konnte trotz mehrfacher Operationen weder unmittelbar nach der Verwundung noch später aus dem Knie entfernt werden. Als Folge der Verletzung ergab sich eine Bewegungseinschränkung des Kniegelenks. Im Laufe der Zeit traten - ebenfalls als Verletzungsfolge - im rechten Bein ausgedehnte Krampfadernbildungen und erhebliche venöse Abflußstörungen mit Stauungen besonders im Unterschenkel auf. Da die Haut des Unterschenkels erheblich ernährungsgestört blieb, entwickelten sich häufig Geschwüre. Ferner erwies sich - bei späteren Untersuchungen -, daß der Kläger im rechten Fuß gehbehindert war; eine Fehlhaltung dieses Fußes stand im Zusammenhang mit einem beträchtlichen Muskelschwund.

Die vor dem Kriegsdienst ausgeübte Beschäftigung eines Landarbeiters verrichtete der Kläger nachher nicht mehr. Er lebte zunächst von einer geringen Rente. In bezug auf seinen weiteren beruflichen Werdegang hat er selbst während des Rentenfeststellungsverfahrens erklärt, er habe drei Jahre lang das Schuhmacherhandwerk erlernt. Diese Angabe stimmt mit seiner Darstellung im Versorgungsverfahren überein, wo er berichtet hat, er sei in der Zeit von September 1955 bis September 1957 bei der Invalidenschule Marienwerder als Schuhmacher-Umschüler gewesen. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils wird hin-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gegen - ohne Mitteilung der Wissensquelle und ohne Lösung des Widerspruchs zum Akteninhalt - angeführt, der Kläger sei lediglich sechs Wochen lang im Schuhmacherhandwerk angelernt worden und habe in den Jahren von 1955 bis 1957 in Marienwerder als selbständiger Schuhmacher gearbeitet.

Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 10. März 1959 ab, dem Kläger die beantragte Rente zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) Stade hob den Verwaltungsakt auf und verurteilte die Beklagte zur Rentenleistung, beginnend mit dem 1. März 1958 (Urteil vom 19. Januar 1960). Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 27. April 1961 zurück. Es hielt den Kläger für außerstande, einer Lohnarbeit länger als drei Stunden täglich nachzugehen. Das gelte selbst bei günstigsten Bedingungen, also auch dann, wenn die körperlichen Anforderungen gering seien und der Kläger am Arbeitsplatz sitzen könne oder nur vorübergehend zu stehen brauche. Jede Mehrleistung überschreite das Arbeitsvermögen des Klägers und müsse zu einer Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes führen. Zudem sei es praktisch ausgeschlossen, für den Kläger eine geeignete Arbeitsgelegenheit zu finden: Er sei gerade erst mit seiner fünfköpfigen Familie in einem kleinen Ort in rein ländlicher Gegend untergekommen. Eine seinen Körperkräften entsprechende Arbeit gebe es dort nicht. Die Verkehrsverhältnisse seien denkbar ungünstig. Hinzu komme, daß der Kläger als Wochenendpendler nicht eingesetzt werden könne, da er bei der Art seines Leidens ständig der Fürsorge und Hilfe seiner Familie bedürfe.

Das am 7. Juni 1961 zugestellte Urteil, gegen das die Revision nicht zugelassen worden ist, hat die Beklagte am 30. Juni 1961 mit der Revision angefochten. Sie hat das Rechtsmittel gleichzeitig damit begründet, daß das Berufungsgericht seine Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung verletzt und ihr - der Beklagten - das rechtliche Gehör nicht ausreichend gewährt

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

habe. Zu dem letzten Punkt behauptet die Beklagte, das angefochtene Urteil sei auf eine Reihe von ärztlichen Äußerungen aufgebaut, die ihr nur zu einem geringen Teil bekanntgeworden seien. Zwar habe das LSG in der Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß es die Akten des zuständigen Versorgungsamtes und des Ausgleichsamtes beigezogen habe. Es habe aber vornehmlich aus den Versorgungsakten ärztliches Beweismaterial ausgewertet, mit dessen Vorhandensein die Beklagte nicht habe zu rechnen brauchen. - Die Aufklärungsrüge rechtfertigt die Beklagte mit dem Hinweis, daß das Ergebnis des von dem Berufungsgericht selbst eingeholten Aktengutachtens in Widerspruch stehe zu den Schlußfolgerungen in dem angefochtenen Urteil. Dies sei um so auffälliger, als auch dem Sachverständigen bewußt gewesen sei, wie gering der Heilerfolg ärztlicher Behandlung bislang war und wie hartnäckig sich das Leiden des Klägers jedem Heilbemühen widersetze. Einer für die Entscheidung bedeutsamen Frage sei das LSG überhaupt nicht nachgegangen, nämlich der Frage, die einer der mit der Sache befaßten Ärzte aufgeworfen habe: ob nicht ein unzweckmäßiges Verhalten des Klägers ursächlich für das wiederholte Aufbrechen neuer Geschwüre gewesen sei. Für die Annahme, der Kläger könne auswärtige Arbeitsstellen nicht aufsuchen, weil er auf die Pflege von Familienangehörigen angewiesen sei, lasse das Urteil des Berufungsgerichts die Begründung vermissen.

Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 27. April 1961 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung und Verhandlung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

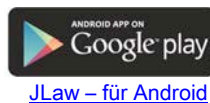


Entscheidungsgründe

Die in rechter Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist zulässig. Denn die Beklagte hat mit Recht einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsakts und die Verurteilung der Beklagten zur Rentengewährung beruhen nicht auf einer die richterliche Überzeugung tragenden Beweisgrundlage.

Die Feststellung, in der die Beweismwürdigung des angefochtenen Urteils gipfelt, daß der Kläger außerstande sei, auch unter den günstigsten Bedingungen und bei geringen Leistungsanforderungen täglich mehr als drei Stunden körperlich zu arbeiten, steht im Gegensatz zu den vorliegenden ärztlichen Gutachten und wird nicht einmal durch die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. M===== belegt. Das Berufungsgericht beruft sich denn - von einer unten zu erörternden Ausnahme abgesehen - auch nicht auf diese Beweise, sondern hebt lediglich hervor, daß die jahrelangen Bemühungen der Krankenhausärzte und ambulat behandelnden Ärzte das Ziel einer dauernden Besserung des Beinleidens nicht erreicht haben. Daß aber andererseits die Zeiten der Krankenpflege von wochen- oder monatelangen Pausen unterbrochen wurden, muß auch das Berufungsgericht einräumen. Vor allem hat es außer acht gelassen, daß den im sozialgerichtlichen Verfahren gehörten Sachverständigen Dr. B===== und Dr. W=====S===== zwar nicht der letzte Krankenhausaufenthalt des Klägers, wohl aber die Tatsache bekannt war, daß seit geraumer Zeit unterschiedliche Heilversuche angewandt worden waren und lediglich zu einer vorübergehenden Besserung, aber nicht zu einem durchschlagenden Erfolg geführt hatten. Gleichwohl haben beide Sachverständige die Fähigkeit des Klägers zu einer lohnbringenden Berufsausübung nicht ausgeschlossen. Dr. W=====S===== verneinte über-



- 6 -

dies nicht völlig die von einem anderen Sachverständigen früher einmal geäußerte Möglichkeit eines gänzlichen Abheilens der Geschwüre. Ferner war Dr. B===== der Ansicht, eine geringe Belastung und Bewegung des Beins sei bei entsprechender medikamentöser Versorgung sogar von Nutzen und gesundheitsfördernd. Offenbar sind diese Ärzte davon ausgegangen, daß es sich nach der Natur der Krankheit um ein wechselndes Geschehen handele, und daß der durch das Geschwürsleiden hervorgerufene Zustand des Versicherten die Erwerbsfähigkeit nicht ununterbrochen oder öfters anhaltend und gleichmäßig beeinflusse oder gar aufhebe.

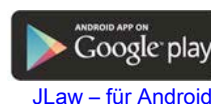
Nun waren die Bedenken, die dem Vorderrichter insoweit kamen, gewiß nicht von der Hand zu weisen. Die Bemerkungen des behandelnden Arztes, daß Art und Form des Geschwürsleidens vielleicht auf eine ungewöhnliche Erkrankungsweise schließen ließen und daß die Haut am rechten Bein des Klägers besonders auffallend empfindlich sei, waren geeignet, Zweifel an der Stichhaltigkeit der erstatteten Gutachten und an der Auffassung zu erwecken, der Kläger könne erwartungsgemäß nennenswerte Zeiten hindurch einer Tätigkeit voll oder kaum gestört nachgehen. Doch kam die von dem LSG erkannte Ungewißheit nicht dem Beweis des Gegenteils gleich. Die Frage stellen, hieß nicht auch schon sie bejahen. Die aufgetretenen Zweifel vermochte das Berufungsgericht nur dadurch zu überwinden, daß es abermals einen Sachverständigen, und zwar einen auf dem Gebiet der Unterschenkelgeschwürsleiden erfahrenen Arzt zu Rate zog, nicht aber, indem es eigenen, durch mangelnde Sachkunde getrüben Überlegungen den Ausschlag gab.

Erst recht ist zu beanstanden, daß das Berufungsgericht ohne konkreten Anhalt annahm, der körperlichen Arbeit komme für das Beinleiden des Klägers eine ursächliche Bedeutung zu. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Geschwüre nicht wegen der schlechten Durchblutungsverhältnisse bei gelindem Stoß oder Schlag und auch ohne eine derartige

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



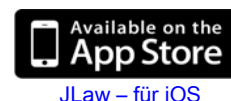
- 7 -

äußere Ursache immer wieder aufbrechen könnten. Daß aber allein wegen zeitweiliger Belastung der unteren Gliedmaßen eine Verschlimmerung zu beobachten wäre, ist bislang nicht dargetan. Nicht erwiesen ist darüber hinaus, daß dem Kläger eine längere aufrechte Körperhaltung nicht zugemutet werden könne. In dieser Richtung ließe sich allenfalls das eigene Vorbringen des Klägers verwerten. Er hat in der Berufungsverhandlung vorgetragen, er leide unter ständigen Schmerzen im rechten Bein; diese Mißempfindungen spüre er sogar, wenn er sitze; dann schwellen das Bein an; das Befinden werde erst erträglicher, sobald er das Bein hochlege. Diese Behauptungen erschienen dem Berufungsgericht glaubhaft, ohne daß erkennbar wäre, worauf dieses Vertrauen beruht. Das LSG hatte an sich Grund genug, sich auf die Angabe des Versicherten nicht vorbehaltlos zu verlassen. Denn bereits Dr. B===== war ihnen mit betonter Skepsis begegnet - genau so, wie es vorher Reg.Med.Rat Dr. P===== offenließ, ob der Wunsch des Klägers, man möge sein rechtes Bein amputieren, ernstlich gemeint sei oder von dem Begehren um eine höhere Versorgungsrente bestimmt werde. Das LSG hat nicht gut daran getan, daß es diese Ausstellungen der Sachverständigen unerwähnt beiseite ließ. Denn es bildet einen Mangel bei der Tatbestandsfeststellung, wenn sich das Gericht mit den Einwänden gegen die Glaubwürdigkeit eines Beteiligten nicht auseinandersetzt, es sei denn, diese Einwände sind eindeutig unerheblich oder unzutreffend. Erst recht mußte das begründete Mißtrauen an der subjektiven Einstellung des Klägers das Berufungsgericht zu einer weiteren einwandfreien und objektiv gültigen Beweiserhebung drängen. Als erstes bot sich an: Dr. P===== zu befragen, der über eigenes Beobachtungsgut aus der letzten stationären Behandlung des Klägers verfügte. Selbstverständlich war dem Berufsrichter auch die Hinzuziehung anderer Sachverständiger unbenommen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Da mithin nicht geklärt worden ist, wie sich die Resultate der ärztlichen Ermittlungen und Beobachtungen zueinander verhalten, und weil nicht Erkenntnisquellen, die nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft für die rechtserheblichen Tatsachen etwas Wesentliches beitragen konnten, erschlossen worden sind, haftet dem Urteil des Berufungsgerichts der Mangel einer Vorwegnahme des Beweisergebnisses an.

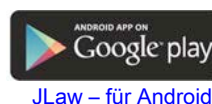
Der Ausgang der weiteren, noch für geboten erachteten Nachforschungen ist nicht abzusehen. Infolgedessen braucht der Rechtsstreit nicht die Wendung zu nehmen, die ihm das Berufungsgericht voreilig gegeben hat. Die angefochtene Entscheidung kann demnach auf der unterlassenen Sachaufklärung beruhen. Deshalb ist die Revision begründet. Die aus den vorstehenden Argumenten nicht zu billigende Entscheidung war aufzuheben und die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird seine Nachprüfung nach Maßgabe der dargelegten Richtlinien vorzunehmen haben.

Eine zusätzliche Bemerkung erscheint angebracht. Das Berufungsgericht stellt im Zusammenhang mit dem Beileiden des Klägers die Erwägung an, daß es dem Versicherten nicht zugemutet werden könne, von seinem Wohnort aus täglich in längerer Fahrt eine außerhalb gelegene Arbeitsstelle aufzusuchen oder in größerer Entfernung von seinem Wohnsitz zu arbeiten und nur am Wochenende zu seiner Familie zurückzukehren. Hier ist zunächst nochmals zu unterstreichen, daß der gesundheitliche Zustand des Klägers nicht eindeutig geklärt ist. Dafür, daß er auf eine ständige Hilfe und Pflege durch andere angewiesen sei, gebricht es dem Berufungsurteil ebenfalls an der nötigen Erläuterung. Auf einen weiteren Punkt soll nur die Aufmerksamkeit gelenkt werden. Grundsätzlich ist die Unmöglichkeit für einen Versicherten,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



an seinem bisherigen Wohnort oder in dessen nächster Umgebung Arbeit zu finden, für die Frage der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit ohne Einfluß. Ob und inwieweit von diesem in der Rechtsprechung anerkannten Prinzip Ausnahmen zuzulassen sind, ist für die gegenwärtige Revisionsentscheidung unerheblich. Das Berufungsgericht wird sich aber, wenn es darauf ankommen sollte, mit den in der Rechtsprechung und im Schrifttum zu diesem Thema herausgearbeiteten Gesichtspunkten befassen müssen. Es wird klarzustellen haben, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt es die Wohnortfrage behandelt und welchem Tatbestandsmerkmal des Begriffs der Berufsunfähigkeit es diesen Umstand unterordnet. Keineswegs kann man annehmen, die aus Gründen der Arbeitsmarktlage heraus ungünstigen Wohnverhältnisse seien schlechthin maßgebend.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Erkenntnis des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)